

§ 1 KIG 2020 Ziel und Zweck

KIG 2020 - Kommunalinvestitionsgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ziel ist es, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Gemeinden eine Finanzzuweisung.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at